

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie und zur Änderung
zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften**

Der Senat von Berlin
- UVK I A 31 -
Tel.: 925-2275

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über

Gesetz zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie und zur Änderung zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten. Sie novelliert die bis dahin geltende Seveso-II-Richtlinie und passt das europäische Störfallrecht an das EU-System zur Einstufung gefährlicher Stoffe an. Weitere Änderungen der Richtlinie betreffen die Überwachung von Betrieben im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe), die Information und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie den Gerichtszugang für die betroffene Öffentlichkeit.

Die Richtlinie war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Da der Umsetzungstermin überschritten wurde, ist gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig.

Das Landesrecht zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, das Berliner Straßengesetz und das Landesseeilbahngesetz entsprechen nicht den Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie und sind daher anzupassen.

Bei den bestehenden zuständigkeitsrechtlichen Regelungen in Bezug auf die Kontrolle von Störfallbetrieben wie auch in Bezug auf die fachliche Begleitung bei der Erstellung und der Prüfung von Ausgangszustandsberichten im Sinne des § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Genehmigungs- und Änderungs-genehmigungsverfahren besteht Änderungsbedarf.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (KrWG) enthält Pflichtaufgaben im Rahmen des Anzeige- und Erlaubnisverfahrens für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, die der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH übertragen werden sollen.

B. Lösung

Die Umsetzung im Anlagenrecht liegt wesentlich im Kompetenzbereich des Bundes und wurde dort inzwischen abgeschlossen. Die Regelungskompetenz des Bundes ist jedoch beschränkt. Bestimmte Anlagen, die nicht gewerblich bzw. nicht wirtschaftlich betrieben werden, unterfallen nicht der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, so dass hierfür eine Landesregelung erforderlich ist. Davon betroffen sind insbesondere Betriebsbereiche in Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen.

Hierzu wurde bereits im Zusammenhang mit der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie im Jahr 2000 das Gesetz zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Gefahrenbeherrschungsgesetz) erlassen, das im Wesentlichen auf die Bundesregelungen verweist. Durch die Änderungen des Bundesrechts zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie entspricht das Gefahrenbeherrschungsgesetz nicht mehr der aktuellen Rechtslage und muss angepasst werden.

Weiterhin erfordert Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie Anpassungen des Berliner Straßengesetzes und des Landesseilbahngesetzes. Durch Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie sollen die Informations- und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit verbessert werden.

Die entsprechenden Vorgaben betreffen unter anderem neue Entwicklungen, zu denen auch der Bau und die Änderung von Verkehrswegen und Seilbahnen gehören, welche nicht einen angemessenen Sicherheitsabstand zu Störfallbetrieben einhalten und die Ursache von schweren Unfällen in den Störfall-Betrieben sein können, das Risiko solcher Unfälle vergrößern oder deren Folgen verschlimmern können. Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie enthält insofern Regelungen zur Information der Öffentlichkeit (Absatz 2), zur Auslegung der Planunterlagen (Absatz 3), zur Abgabe von Stellungnahmen (Absatz 4) und zur Bekanntmachung von Entscheidungen (Absatz 5). Mit der Änderung des Berliner Straßengesetzes und des Landesseilbahngesetzes sollen diese Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden.

Durch die Änderung des Berliner Straßengesetzes ist auch eine redaktionelle Anpassung der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) erforderlich.

Der Vollzug des Gefahrenbeherrschungsgesetzes ist Bezirksaufgabe, da sich das Gesetz in seinem Anwendungsbereich auf immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen beschränkt. Die Aufgabe ist bisher nicht ausdrücklich als Ordnungsaufgabe in die Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) aufgenommen worden. Dies ist zur Rechtsklarheit nachzuholen.

Die Aufgabe wird vom Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin für alle Berliner Bezirke wahrgenommen. Hierzu wurde die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ordnungsangelegenheiten nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz erlassen. Im Zuge dieses Gesetzgebungsvorhabens soll diesbezüglich eine Rechtsbereinigung erfolgen, um der bestehenden Zersplitterung im Zuständigkeitsrecht entgegenzuwirken. Die Ordnungsaufgabe soll daher in den Katalog in § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben übernommen werden.

Im Zuge der Neubildung der Senatsverwaltungen in der 18. Legislaturperiode wurde die ehemals für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung aufgeteilt. Daher müssen die im Berliner Straßengesetz für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau von Straßen enthaltenen Zuständigkeitszuweisungen, soweit sie die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung betreffen, jetzt genauer bestimmt werden.

Da durch die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie zuständigerrechtliche Vorschriften angepasst werden müssen, sollen bei dieser Gelegenheit auch weitere Änderungen im Zuständigerrecht für den umweltrechtlichen Vollzug vorgenommen werden.

Durch die Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes wurde 2016 nach § 2 Absatz 4 Satz 2 ASOG die Aufgabe „fachliche Begleitung bei der Erstellung und die Prüfung von Ausgangszustandsberichten im Sinne des § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Genehmigungs- und Änderungsgenehmigungsverfahren“ im Vorgriff auf eine Katalogänderung den Bezirken als Ordnungsaufgabe zugewiesen. Die Aufgabe wird für alle Berliner Bezirke vom Bezirksamt Neukölln von Berlin wahrgenommen. Im Zuge dieses Gesetzgebungsvorhabens soll die notwendige Änderung des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben nachgeholt werden.

Um eine Übertragung von Aufgaben auf die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH zu ermöglichen, soll im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin zunächst die erforderliche gesetzliche Ermächtigung der für die Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf die Sonderabfallgesellschaft geschaffen werden. Dem darüber hinausgehenden Änderungsbedarf des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin soll zeitnah in einer weiteren Novelle Rechnung getragen werden.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2012/18/EU im Gefahrenbeherrschungsgesetz, im Berliner Straßengesetz und im Landesseilbahngesetz gibt es keine Alternative. Wegen des Überschreitens der Umsetzungsfrist ist seitens der Europäischen Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet worden. Ein Verzicht auf eine Umsetzung könnte - im Zuge des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens - eine Zwangsgeldfestsetzung nach sich ziehen. Soweit dieses Vertragsverletzungsverfahren zur Verhängung von Zwangsgeldern führen sollte, kann das Land Berlin nach dem Lastentragungsgesetz vom Bund zur anteiligen Kostentragung herangezogen werden, soweit die mangelhafte oder verspätete Umsetzung der Richtlinie auch vom Land Berlin zu verantworten ist.

Eine Beibehaltung der bestehenden zuständigerrechtlichen Regelungen in Bezug auf den Vollzug des Gefahrenbeherrschungsgesetzes wäre zwar grundsätzlich möglich, würde jedoch die Rechtszersplitterung fortschreiben und wäre mit Blick auf das Ziel, eine konsistente Regelungsstruktur zuständigerrechtlicher Regelungen zu erreichen, kontraproduktiv.

Zur Änderung des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben in Bezug auf die gesetzliche Verankerung der Ordnungsaufgabe „fachliche Begleitung bei der Erstellung und die Prüfung von Ausgangszustandsberichten im Sinne des § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Genehmigungs- und Änderungsgenehmigungsverfahren“ als Bezirksaufgabe besteht keine Alternative, da die Zuweisung der Aufgabe an die Bezirke durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes nach § 2 Absatz 4 Satz 2 ASOG nur im Vorgriff auf eine Katalogänderung zulässig war.

Zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin besteht keine Alternative. Die Übertragung von weiteren Aufgaben auf die zentrale Einrichtung bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Änderungsgesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Das Änderungsgesetz hat weder Kostenauswirkungen auf Privathaushalte noch auf Wirtschaftsunternehmen.

F. Gesamtkosten

Da durch das Bundesrecht in Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie neue (störfallrechtliche) Verwaltungsverfahren eingeführt wurden, kann es zu einem personellen Mehraufwand kommen. Dieser lässt sich jedoch gegenwärtig nicht quantifizieren.

Hinsichtlich der Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin hat dieses Gesetz zunächst keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Entscheidung über die Aufgabenübertragung wird erst mit der Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung getroffen.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Das Änderungsgesetz hat keine flächenmäßigen Auswirkungen.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch das Gesetz werden die europarechtlichen Regelungen des Störfallrechts auch auf nicht gewerbliche und nicht wirtschaftliche Betriebsbereiche übertragen. Dadurch wird ein hoher Schutzstandard für die Umwelt erreicht.

Bereits der Erlass des Gefahrenbeherrschungsgesetzes im Jahr 2000 hat zu einer Reduzierung der Bevorratung gefährlicher Stoffe in Betriebsbereichen von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen geführt und damit das Risiko schwerer Unfälle und einer Freisetzung gefährlicher Stoffe in die Umwelt reduziert.

Die Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Seveso-III-Richtlinie im Berliner Straßengesetz und im Landesseeilbahngesetz sichert ebenso einen hohen Schutzstandard. Durch die Einführung einer Planfeststellungspflicht für sämtliche Vorhaben nach den beiden Gesetzen, die den angemessenen Sicherheitsabstand zu Störfallbetrieben in störfallrelevanter Weise unterschreiten, wird die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Genehmigung solcher Vorhaben obligatorisch. Dadurch wird das Tatsachenmaterial der Planfeststellungsbehörde für die Entscheidung in qualitativer Hinsicht potenziell verbessert. Damit können etwaige Risiken für Umwelt und Bevölkerung besser erkannt werden.

Die zuständigkeitsrechtlichen Änderungen in Bezug auf die Kontrolle von Störfallbetrieben wie auch in Bezug auf die fachliche Begleitung bei der Erstellung und der Prüfung von Ausgangszustandsberichten im Sinne des § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Genehmigungs- und Änderungsgenehmigungsverfahren tragen zu einer effektiven und effizienten Aufgabenerledigung im Bereich des Umweltschutzes bei, wodurch ein hoher Schutzstandard für die Umwelt gefördert wird.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

Mit der Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin wird die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung jedoch ermächtigt, der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH weitere Aufgaben zu übertragen. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, wird die Zuständigkeit der Sonderabfallgesellschaft an die Rechtslage in Brandenburg angepasst. Dies trägt zur Rechtsharmonisierung im Wirtschaftsraum Berlin-Brandenburg bei.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Der Senat von Berlin

- -

Tel.:

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie und zur Änderung
zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie
und zur Änderung zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gefahrenbeherrschungsgesetzes**

Die §§ 1 bis 3 des Gefahrenbeherrschungsgesetzes vom 24. November 2000 (GVBl. S. 494)
werden wie folgt gefasst:

„§ 1
Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient in Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit
gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG
des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen
Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz gilt für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die
Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, die nicht gewerblichen
Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden.

(2) Der Begriff Betriebsbereich wird im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verwandt.

§ 3

Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Störfall-Verordnung

Die Vorschriften der §§ 23, 23a, 23b, 23c, 24, 25, 25a, des § 31 Absatz 2a, der §§ 52, 58a, 58b, 58c, 58d und des § 62 Absatz 1 Nummer 2, 4a, 5, 6 und 7, Absatz 2 Nummer 4 und 5, Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie die Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten für Betriebsbereiche im Sinne des § 2 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Berliner Straßengesetzes

Das Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 22 folgende Angaben eingefügt:

„§ 22a Verfahren bei Planfeststellung und Plangenehmigung
§ 22b Zuständigkeiten für Planfeststellung und Plangenehmigung“.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 bis 10 aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Besteht nach dem Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222) in der jeweils geltenden Fassung für den Bau oder die Änderung einer Straße eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist für den Bau oder die Änderung einer öffentlichen Straße ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn die geplante Maßnahme

1. den angemessenen Sicherheitsabstand zu Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) nicht einhält und
2. Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können.

Die Planaufstellungsbehörde gibt öffentlich bekannt, dass eine Planfeststellung unterbleibt, wenn ihre Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1, nicht aber nach Satz 1 Nummer 2 gegeben sind. Die Absätze 4 und 5 sowie § 74 Absatz 6 und 7 und § 76 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden bei Maßnahmen nach Satz 1 keine Anwendung.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 4 bis 6.

d) In dem neuen Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.

e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

3. Nach § 22 werden die folgenden §§ 22a und 22b eingefügt:

„§ 22a
Verfahren bei Planfeststellung und Plangenehmigung

(1) Bei der Planaufstellung sind die frühzeitige Beteiligung und das Benehmen mit der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung sicherzustellen.

(2) Vor Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens sind die Grundsätze der Planung bei Vorhaben nach § 22 Absatz 1 Satz 1 dem Abgeordnetenhaus, bei Vorhaben nach § 22 Absatz 1 Satz 2 der zuständigen Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. Über die Trassenauswahl ist vor Einleitung eines Verfahrens Benehmen mit den betroffenen Bezirken herzustellen.

(3) Bei Maßnahmen nach § 22 Absatz 3 Satz 1 hat der Plan neben den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU zu umfassen. § 73 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Die Bekanntmachung der Auslegung hat neben den Angaben nach § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen zu enthalten. Wenn die Planfeststellung ausschließlich aufgrund von § 22 Absatz 3 Satz 1 durchzuführen ist, kann die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung verzichten.

(4) Bei der Änderung einer Straße kann von einer förmlichen Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgesehen werden. Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist den Personen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anhörungsbehörde soll ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeben.

(5) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(6) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Straßen I. Ordnung hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf die Verlängerung begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung entsprechend anzuwenden.

§ 22b

Zuständigkeiten für Planfeststellung und Plangenehmigung

(1) Träger des Vorhabens und Planaufstellungsbehörde ist im Planfeststellungsverfahren für Straßen I. Ordnung sowie für den Bau von Straßen II. Ordnung die für den Tiefbau zuständige Senatsverwaltung. Im Planfeststellungsverfahren für die Änderung von Straßen II. Ordnung und sonstiger Straßen ist der zuständige Bezirk Träger des Vorhabens und Planaufstellungsbehörde.

(2) Anhörungsbehörde ist die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung.

(3) Planfeststellungsbehörde ist die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung.“

4. In § 23 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Landesseilbahngesetzes

Dem § 11 des Landesseilbahngesetzes vom 9. März 2004 (GVBl. S. 110), das zuletzt durch Nummer 106 der Anlage des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 2 und 3 sowie § 73 Absatz 3 Satz 2, § 74 Absatz 6 und 7 sowie § 76 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung, wenn die geplante Maßnahme

1. den angemessenen Sicherheitsabstand zu Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) nicht einhält und
2. Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können.

Bei Maßnahmen nach Satz 1 hat der Plan neben den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU zu umfassen. Darüber hinaus hat die Bekanntmachung der Auslegung neben den Angaben nach § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen zu enthalten.“

Artikel 4

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

In Nummer 10 Absatz 2 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 423) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 22“ durch die Wörter „den §§ 22 bis 22b“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Nummer 18 Absatz 1 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1)

a) die Ordnungsaufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen mit Ausnahme von Anlagen in dem Zeitraum, in dem sie für Veranstaltungen im Freien von gesamtstädtischer Bedeutung benutzt werden, von Anlagen in Betriebsbereichen, die aus genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen bestehen, und von Baustellen und Baumaschinen im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 sowie mit Ausnahme der durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nummer 24 Absatz 3 Buchstabe a) oder durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Nummer 30 Absatz 2) zu überwachenden Anlagen,

b) die fachliche Begleitung bei der Erstellung und die Prüfung von Ausgangszustandsberichten im Sinne des § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Genehmigungs- und Änderungsgenehmigungsverfahren,

c) die Ordnungsaufgaben nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz;“.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben

Dem § 1 Nummer 4 der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben vom 5. Dezember 2000 (GVBl. S. 513), die zuletzt durch Verordnung vom 15. August 2017 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die Ordnungsaufgaben nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz;“.

Artikel 7

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin

§ 13 Absatz 4a des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4a) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, der zentralen Einrichtung durch Rechtsverordnung weitere abfallrechtliche Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben stehen:

1. der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen,
2. der abfallrechtlichen Nachweisführung,
3. den Kontrollverfahren von Beförderung und Sammlung sowie dem Handeln und Makeln von Abfällen,
4. der Notifizierung von Sachverständigen oder
5. sonstigen behördlichen Kontrollverfahren von Abfallerzeugung und -entsorgung.“

Artikel 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ordnungsangelegenheiten nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz vom 30. März 2001 (GVBl. S. 94) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur Zuweisung von Aufgaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an die Bezirke von Berlin vom 11. Oktober 2016 (GVBl. S. 821) wird aufgehoben.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie im Landesrecht (Artikel 1, 2 und 3)

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten. Sie novelliert die bis dahin geltende Seveso-II-Richtlinie und passt das europäische Störfallrecht an das EU-System zur Einstufung gefährlicher Stoffe an. Weitere Änderungen der Richtlinie betreffen die Überwachung von Betrieben im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe), die Information und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie den Gerichtszugang für die betroffene Öffentlichkeit.

Die Richtlinie war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Da der Umsetzungstermin überschritten wurde, ist gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig.

Die Umsetzung im Anlagenrecht liegt wesentlich im Kompetenzbereich des Bundes und wurde dort inzwischen abgeschlossen. Die Regelungskompetenz des Bundes ist jedoch beschränkt. Bestimmte Anlagen, die nicht gewerblich bzw. nicht wirtschaftlich betrieben werden, unterfallen nicht der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, so dass hierfür eine Landesregelung erforderlich ist. Davon betroffen sind insbesondere Betriebsbereiche in Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen.

Hierzu wurde bereits im Zusammenhang mit der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie das Gesetz zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Gefahrenbeherrschungsgesetz) erlassen, das im Wesentlichen auf die Bundesregelungen verweist. Durch die Änderungen des Bundesrechts zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie entspricht das Gefahrenbeherrschungsgesetz nicht mehr der aktuellen Rechtslage und wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angepasst.

Weiterhin erfordert Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie Anpassungen des Berliner Straßengesetzes und des Landeseseilbahngesetzes.

Durch Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie sollen die Informations- und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit verbessert werden. Die entsprechenden Vorgaben betreffen unter anderem neue Entwicklungen, zu denen auch der Bau und die Änderung von Verkehrswegen und Seilbahnen gehören, welche nicht einen angemessenen Sicherheitsabstand zu Störfallbetrieben einhalten und die Ursache von schweren Unfällen in den Störfall-Betrieben sein können, das Risiko solcher Unfälle vergrößern oder deren Folgen verschlimmern können. Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie enthält insofern Regelungen zur Information der Öffentlichkeit (Absatz 2), zur Auslegung der Planunterlagen (Absatz 3), zur Abgabe von Stellungnahmen (Absatz 4) und zur Bekanntmachung von Entscheidungen (Absatz 5). Mit der Änderung des Berliner Straßengesetzes und des Landeseseilbahngesetzes werden diese Vorgaben in nationales Recht umgesetzt.

Änderungen im Zuständigkeitsrecht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 4, 5, 6, 8)

Außerdem sind Anpassungen im Zuständigkeitsrecht erforderlich.

Der Vollzug des Gefahrenbeherrschungsgesetzes ist Bezirksaufgabe, da sich das Gesetz in seinem Anwendungsbereich auf immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen beschränkt. Die „Ordnungsaufgaben nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz“ sind bisher nicht ausdrücklich im Zweiten Abschnitt der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben), in dem die Ordnungsaufgaben der Bezirke aufgeführt werden, ausgewiesen. Der Gesetzentwurf holt dies zur Rechtsklarheit nach.

Die Aufgabe wird vom Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin für alle Berliner Bezirke wahrgenommen. Hierzu wurde mit der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ordnungsangelegenheiten nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz eine einzelne Zuständigkeitsverordnung erlassen. Mit diesem Gesetzentwurf erfolgt diesbezüglich eine Rechtsbereinigung und die Aufgabe wird in den Katalog der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben übernommen.

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ordnungsangelegenheiten nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz wird aufgehoben.

Im Zuge der Neubildung der Senatsverwaltungen in der 18. Legislaturperiode wurde die ehemals für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung aufgeteilt. Der Gesetzentwurf bestimmt daher die im Berliner Straßengesetz für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau von Straßen enthaltenen Zuständigkeitszuweisungen, soweit sie die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung betreffen.

Nachholende Änderung des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (Artikel 5)

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrieemissionsrichtlinie) entstand mit der fachlichen Begleitung bei der Erstellung und der Prüfung von Ausgangszustandsberichten im Sinne des § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Genehmigungs- und Änderungsgenehmigungsverfahren eine neue Ordnungsaufgabe. Diese wurde den Bezirken als Ordnungsaufgabe im Vorgriff auf eine Katalogänderung durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Satz 2 ASOG zugewiesen. Die Aufgabe wird gemäß § 1 Nummer 10 der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben für alle Bezirke vom Bezirksamt Neukölln von Berlin wahrgenommen.

Da die Zuweisung der Aufgabe an die Bezirke im Vorgriff auf eine Katalogänderung erfolgte, holt der Gesetzentwurf die Aufgabenzuweisung auf Gesetzesebene gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 ASOG nach, indem er den Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben ändert.

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (Artikel 7)

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes enthält Pflichtaufgaben im Rahmen des Anzeige- und Erlaubnisverfahrens für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, die der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH übertragen werden sollen. Um dies zu ermöglichen, schafft der Gesetzentwurf im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin zunächst die erforderliche gesetzliche Ermächtigung der für die Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur

Übertragung dieser Aufgaben auf die Sonderabfallgesellschaft. Außerdem wird die Beleihungsmöglichkeit um weitere Aufgaben erweitert.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Durch die Änderung von § 1 des Gefahrenbeherrschungsgesetzes wird auf die nunmehr aktuelle Seveso-III-Richtlinie verwiesen. Dadurch wird herausgestellt, dass das Gefahrenbeherrschungsgesetz der Umsetzung dieser europäischen Richtlinie dient.

Durch die Änderung von § 2 Absatz 1 des Gefahrenbeherrschungsgesetzes wird klargestellt, dass das Gesetz nur für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gilt, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind und die zudem nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden. Für Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen zugehörig sind, gilt der erste Abschnitt des zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Mit der Änderung von § 2 Absatz 2 des Gefahrenbeherrschungsgesetzes wird dynamisch auf die aktuelle Fassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwiesen.

Durch den Verweis auf § 23 BlmSchG wird der Senat von Berlin ermächtigt, auch für Anlagen, die dem Geltungsbereich des Gefahrenbeherrschungsgesetzes unterliegen, im Bedarfsfall störfallrechtliche Rechtsverordnungen zu erlassen.

Zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie wurden im Bundes-Immissionsschutzgesetz ein störfallrechtliches Anzeigeverfahren für die Errichtung und die Änderung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, (§ 23a BlmSchG) sowie ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren für solche Anlagen (§ 23b BlmSchG) neu eingeführt.

Um Maßnahmen gegen Gefahren ergreifen zu können, die von Störfallanlagen ausgehen, bedarf es behördlicher Eingriffsgrundlagen zur Anordnung von Schutzmaßnahmen (§ 24 BlmSchG), zur Untersagung des Anlagenbetriebs (§ 25 BlmSchG) und zur Stilllegung und Beseitigung von Anlagen, die ohne eine solche Genehmigung errichtet oder geändert worden sind (§ 25a BlmSchG). Diese Vorschriften werden mit der Änderung von § 3 in das Gefahrenbeherrschungsgesetz übernommen.

Ebenso werden der zuständigen Behörde durch den Verweis auf § 31 Absatz 2a und § 52 BlmSchG die notwendigen Befugnisse zur Überwachung solcher Anlagen eingeräumt. Dies korrespondiert mit entsprechenden Pflichten der Anlagenbetreiber.

Die Bestimmungen über Störfallbeauftragte des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§§ 58a bis 58d BlmSchG) werden ebenfalls in den Anwendungsbereich des Gefahrenbeherrschungsgesetzes übernommen. Da ein Verweis auf die Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte ausdrücklich nicht aufgenommen wird, entsteht die Verpflichtung zur Bestellung eines Störfallbeauftragten im Anwendungsbereich des Gefahrenbeherrschungsgesetzes erst auf Grund einer behördlichen Anordnung nach § 58a Absatz 2 BlmSchG.

Zur Durchsetzung der störfallrechtlichen Pflichten gegenüber den Anlagenbetreibern wird in § 3 des Gefahrenbeherrschungsgesetzes auch auf die einschlägigen Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 62 BImSchG verwiesen.

Schließlich gilt mit der Änderung von § 3 des Gefahrenbeherrschungsgesetzes auch die novellierte Störfall-Verordnung für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind und die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden.

Die Übernahme dieser Vorschriften ist erforderlich, um die Seveso-III-Richtlinie auch für die Anlagen umzusetzen, die aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht vom Bundes-Immissionsschutzgesetz erfasst werden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Aufgrund der Einfügung zweier neuer Paragraphen ist das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Zur Verbesserung der Gesetzssystematik wird der Regelungsgegenstand der Sätze 3 bis 10 auf die nachfolgenden Absätze und Paragraphen verschoben und daher an dieser Stelle gestrichen.

Buchstabe b

Der neue § 22 Absatz 2 ist aus dem bisherigen Absatz 1 entnommen worden. Der bisherige Verweis auf Absatz 4 (jetzt Absatz 6) ist entbehrlich, da der neue Absatz 6 jetzt ausdrücklich auf den Absatz 2 Bezug nimmt.

§ 22 Absatz 3 schließt eine Umsetzungslücke im Berliner Straßengesetz (BerlStrG). Nach § 22 Absatz 1 BerlStrG ist für den Bau und die Änderung von Straßen I. Ordnung, für den Bau von Straßen II. Ordnung, nach Absatz 2 für den Bau und die Änderung von Straßen, für die nach dem Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, das Planfeststellungsverfahren vorgesehen. Für die Änderung von Straßen II. Ordnung kann nach Absatz 1 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens außerdem erforderlichenfalls angeordnet werden. Die in der Seveso-III-Richtlinie vorgeschriebenen Verbesserungen der Informations- und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit beziehen sich jedoch allgemein auf Verkehrswege. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Seveso-III-Richtlinie, der eine allgemeine Verweisung auf Artikel 13 der Richtlinie enthält. In Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der Seveso-III-Richtlinie ist allgemein von Verkehrswegen die Rede. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie bezieht sich zwar hinsichtlich der Wahrung eines angemessenen Sicherheitsabstands nur auf Hauptverkehrswege. Aus der Verweisung in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Seveso-III-Richtlinie lässt sich jedoch nicht erkennen, dass er nur auf die Hauptverkehrswege abstellt. Eine solche Einschränkung der Vorschriften für öffentliche Konsultationen und die Öffentlichkeitsbeteiligung würde auch nicht dem Zweck der Richtlinie entsprechen. Das Risikopotential kann nicht nur beim Bau oder

der Änderung von Hauptverkehrswegen, die nicht einen angemessenen Sicherheitsabstand zu Störfallbetrieben einhalten, erhöht werden.

Nach § 22 Absatz 3 Satz 1 unterliegen deshalb der Bau und die Änderung sämtlicher öffentlicher Straßen, die nicht einen angemessenen Sicherheitsabstand zu Störfallbetrieben einhalten, künftig der Planfeststellung, wenn sie Ursache von schweren Unfällen im Störfallbetrieb sein können oder durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls - innerhalb oder außerhalb des Störfallbetriebs - verschlimmert werden können.

Der Umfang einer solchen „Seveso-III-Einzelfallprüfung“ kann auf die geplante Straßenbaumaßnahme und die für das jeweilige Bauvorhaben maßgebliche Risikoerhöhung beschränkt werden. Die zu prüfende Risikoerhöhung bezieht sich nach dem Sinn und Zweck von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Seveso-III-Richtlinie nicht auf die allgemeine Risikoerhöhung, die sich aus dem Vorhandensein eines Verkehrswegs in der Nachbarschaft eines Störfallbetriebs immer ergibt. Es ist vielmehr das konkrete Vorhaben in der jeweiligen örtlichen Situation einer Risikoabschätzung zu unterziehen.

Dazu ist nach § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die geplante Straßenbaumaßnahme den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie einhält. Bei den danach zu berücksichtigenden (Störfall-)Betrieben handelt es sich um die in § 3 Absatz 5a BImSchG geregelten Betriebsbereiche. Angaben zu Betriebsbereichen und zu den angemessenen Sicherheitsabständen können bei dem landesinternen Geoportal FIS-Broker eingesehen werden.

Wird der angemessene Sicherheitsabstand durch die Straßenbaumaßnahme ganz oder teilweise nicht eingehalten, ist nach § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in einem zweiten Schritt im Rahmen einer Risikoanalyse zu bewerten, ob mit dem geplanten Bau oder der Änderung der Straße eine neue Entwicklung einhergeht, die im konkreten Fall Ursache eines schweren Unfalls in dem Störfallbetrieb sein kann oder die das konkrete Risiko oder die konkreten Folgen eines schweren Unfalls erhöhen kann. Als störfallspezifische Faktoren, die im Einzelfall relevant sein können, sind zum Beispiel die Art der jeweiligen gefährlichen Stoffe, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schweren Unfalls, die Folgen eines etwaigen Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die Intensität der Nutzung der Straße sowie die Leichtigkeit, mit der Notfallkräfte bei einem Unfall eingreifen können, zu nennen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Dezember 2012, 4 C 11/11, Rn. 18 m. w. N.).

Nach § 22 Absatz 3 Satz 2 obliegt die Feststellung, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, der Planaufstellungsbehörde. Darüber hinaus regelt § 22 Absatz 3 Satz 2 für den Fall, dass kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss, obwohl zwar der angemessene Sicherheitsabstand zu einem Störfallbetrieb nicht eingehalten wird, aber keine Risikoerhöhung festgestellt werden kann (und auch keine Planfeststellung aufgrund von § 22 Absatz 1 oder 2 erforderlich ist), dass die Entscheidung über das Unterbleiben der Planfeststellung durch die Planaufstellungsbehörde öffentlich bekannt zu geben ist. Diese Bekanntgabepflicht dient als Anstoß zu Rechtsbehelfsmöglichkeiten der betroffenen Öffentlichkeit, die ansonsten von der Entscheidung nichts erfahren würde. Damit wird Artikel 23 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie, der den Zugang zu Gerichten in Fällen gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Seveso-III-Richtlinie fordert, Rechnung getragen. Artikel 23 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie ist in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes umgesetzt. Der Bund und ein Teil der Länder haben Artikel 15 Absatz 1 Seveso-III-Richtlinie in ihren Gesetzen über die

Umweltverträglichkeitsprüfung umgesetzt. Danach sind die Ergebnisse von Vorprüfungen des Einzelfalls ebenfalls öffentlich bekannt zu geben (vgl. zum Beispiel § 3a Satz 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes). § 22 Absatz 3 Satz 2 stellt insofern auch eine Harmonisierung mit entsprechenden Regelungen unter anderem des Bundes dar.

Nach § 22 Absatz 3 Satz 3 sind die Vorschriften über die Möglichkeit der Erteilung einer Plangenehmigung (§ 22 Absatz 4 BerlStrG, § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG), den Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung (§ 22 Absatz 5 BerlStrG, § 74 Absatz 7 VwVfG) sowie Verfahrensvereinfachungen bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung (§ 76 Absatz 2 und 3 VwVfG) in den Fällen des § 22 Absatz 3 Satz 1 nicht anwendbar. Diese Regelung ist erforderlich, da nur das Planfeststellungsverfahren zu einer im Sinne von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie ausreichenden Beteiligung der Öffentlichkeit führt.

Buchstabe c

Die Absätze 2 bis 4 werden aufgrund der Einfügung der neuen Absätze 2 und 3 jeweils neu nummeriert.

Buchstabe d

Nach dem neuen Absatz 6 (bisher Absatz 4) Satz 1 ersetzen Bebauungspläne nach § 9 Baugesetzbuch, die im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde festgesetzt worden sind oder werden, die Planfeststellung. Diese Regelung wird auf Planfeststellungen nach den (neuen) Absätzen 2 und 3 erweitert. Die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung und Information der Öffentlichkeit erfolgen dann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Buchstabe e

Die Absätze 5 bis 7 sind zu streichen, da diese nunmehr in § 22a verortet sind (§ 22a Absatz 4, 6 und 7).

Zu Nummer 3

Zur besseren Systematik werden die weiteren Regelungen des § 22, die das Verfahren und die Zuständigkeiten betreffen, in zwei gesonderten Paragraphen zusammengefasst.

§ 22a Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 1 Satz 7.

§ 22a Absatz 2 entspricht unter redaktioneller Anpassung der in Bezug genommenen Vorschriften dem bisherigen § 22 Absatz 1 Satz 6 und 9.

§ 22a Absatz 3 Satz 1 und 3 bestimmt die Angaben, die nach Artikel 15 Absatz 2 und 3 der Seveso-III-Richtlinie für den Plan und die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung sowie im Rahmen der Auslegung der Unterlagen bei Maßnahmen nach § 22 Absatz 3 Satz 1 zusätzlich erforderlich sind.

Nach § 22a Absatz 3 Satz 2 ist bei Maßnahmen nach § 22 Absatz 3 Satz 1 der Verzicht auf eine Auslegung nach § 73 Absatz 3 Satz 2 VwVfG ausgeschlossen.

Da Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie keinen Erörterungstermin vorsieht, stellt § 22a Absatz 3 Satz 4 dessen Durchführung bei Maßnahmen nach § 22 Absatz 3 Satz 1,

die bisher nicht planfeststellungspflichtig waren, in das Ermessen der Anhörungsbehörde.

Die Regelungen in Artikel 15 Absatz 5 der Seveso-III-Richtlinie zur Zugänglichkeit der getroffenen Entscheidungen für die Öffentlichkeit sind von § 74 Absatz 4 und 5 VwVfG erfasst und bedürfen keiner ergänzenden Umsetzung.

§ 22a Absatz 4 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem bisherigen § 22 Absatz 5.

§ 22a Absatz 5 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem bisherigen § 22 Absatz 1 Satz 10.

§ 22a Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 6.

§ 22a Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 7.

§ 22b enthält in einem Paragraphen zusammengefasst die bisher in § 22 Absatz 1 enthaltenen Zuständigkeitsregelungen für Vorhabenträger, Planaufstellungsbehörde, Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde, wobei nunmehr nach der Neuordnung der Senatsverwaltungen eine eindeutige Zuständigkeitszuweisung erfolgt. Nach Absatz 1 ist die für den Tiefbau zuständige Senatsverwaltung Vorhabenträger und Planaufstellungsbehörde für Straßen I. Ordnung und den Bau von Straßen II. Ordnung. Nach Absatz 2 ist Anhörungsbehörde die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung. Unverändert bleibt nach Absatz 3 die Zuständigkeit der für das Verkehrswesen zuständigen Senatsverwaltung für die Aufgaben der Planfeststellungsbehörde.

Zu Nummer 4

Diese Anpassung ist aufgrund der Neuregelung des bisherigen § 22 Absatz 6 in § 22a Absatz 6 erforderlich.

Zu Artikel 3

§ 11 Absatz 4 schließt eine Umsetzungslücke im Landesseilbahngesetz (LSeilbG).

§ 11 Absatz 1 enthält bereits eine Planfeststellungspflicht für den Bau und die Änderung sämtlicher Seilbahnen im Land Berlin. Die Anforderungen des Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie an die Öffentlichkeitsbeteiligung sind jedoch nur durch die Einfügung des neuen Absatzes 4 Satz 1 gewährleistet. Hiernach sind die Vorschriften über den Verzicht auf die öffentliche Auslegung der Planunterlagen (§ 73 Absatz 3 Satz 2 VwVfG), die Möglichkeit der Erteilung einer Plangenehmigung (§ 11 Absatz 2 LSeilbG, § 74 Absatz 6 VwVfG), den Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung (§ 11 Absatz 3 LSeilbG, § 74 Absatz 7 VwVfG) sowie Verfahrensvereinfachungen bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung (§ 76 Absatz 2 und 3 VwVfG) nicht bei dem Bau oder der Änderung von Seilbahnen anwendbar, die nicht einen angemessenen Sicherheitsabstand zu Störfallbetrieben einhalten, wenn sie Ursache von schweren Unfällen im Störfallbetrieb sein können oder durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls - innerhalb oder außerhalb des Störfallbetriebs - verschlimmert werden können. Diese Regelung ist erforderlich, da nur das Planfeststellungsverfahren zu einer im Sinne von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie ausreichenden Beteiligung der Öffentlichkeit führt.

§ 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 bestimmt die Angaben, die nach Artikel 15 Absatz 2 und 3 der Seveso-III-Richtlinie für den Plan und die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung zusätzlich erforderlich sind.

Die Regelungen in Artikel 15 Absatz 5 der Seveso-III-Richtlinie zur Zugänglichkeit der getroffenen Entscheidungen für die Öffentlichkeit sind von § 74 Absatz 4 und 5 VwVfG erfasst und bedürfen keiner ergänzenden Umsetzung.

Zu Artikel 4

Die Änderung in Nummer 10 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs (Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 AZG) ist eine Folgeänderung zu den neu geregelten §§ 22 bis 22b des Berliner Straßengesetzes.

Zu Artikel 5

Die Neufassung von Nummer 18 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 ASOG) führt die Ordnungsaufgaben nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz nunmehr explizit als Ordnungsaufgabe der Bezirke auf. Die Regelung ist wegen § 2 Absatz 4 Satz 1 ASOG erforderlich, da diese Vorschrift eine gesetzliche Bestimmung der Zuständigkeit der Ordnungsbehörden verlangt.

Mit der Neufassung von Nummer 18 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben wird die Ordnungsaufgabe „fachliche Begleitung bei der Erstellung und die Prüfung von Ausgangszustandsberichten im Sinne des § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Genehmigungs- und Änderungsgenehmigungsverfahren“ explizit den Bezirken zugeordnet. Diese Aufgabe wurde den Bezirken im Vorgriff auf eine Katalogänderung durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Satz 2 ASOG als Ordnungsaufgabe zugewiesen. Diese vorläufige Regelung wird nun in eine gesetzliche Regelung überführt.

Zu Artikel 6

Gegenwärtig wird die örtliche Zuständigkeit des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin für den Vollzug des Gefahrenbeherrschungsgesetzes in allen Bezirken durch die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ordnungsangelegenheiten nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz geregelt.

Um einer Zersplitterung des Zuständigkeitsrechts entgegenzuwirken, erfolgt durch Artikel 6 die Zuordnung der örtlichen Zuständigkeit für die Aufgabe „Ordnungsaufgaben nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz“ zum Bezirk Steglitz-Zehlendorf nunmehr nach Artikel 67 Absatz 5 der Verfassung von Berlin, § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) durch die Ergänzung von § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben. In dieser Verordnung sind verschiedene „regionalisierte“ Bezirksaufgaben in einem Katalog zusammengefasst.

Eine Zustimmung der einzelnen Bezirke nach Artikel 67 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung von Berlin und § 3 Absatz 3 Satz 2 AZG zu dieser Regelung ist nicht erforderlich, da die Zuordnung der örtlichen Zuständigkeit zum Bezirk Steglitz-Zehlendorf bereits mit der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ordnungsangelegenheiten nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz im Einvernehmen mit den Bezirken erfolgt ist. Die hier getroffene Regelung betrifft lediglich den Regelungsort und ändert die bestehende Rechtslage materiell nicht.

Zu Artikel 7

Mit der Änderung von § 13 Absatz 4a des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin wird die Möglichkeit geschaffen, der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH weitere abfallrechtliche Aufgaben zu übertragen, die sie bereits jetzt im Land Brandenburg wahrnimmt.

Der in Nummer 3 verwendete Terminus „Kontrollverfahren“ umfasst sowohl die Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen wie auch die Entgegennahme und Prüfung sowie Entscheidung über Zulassungsanträge.

Nummer 4 räumt die Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der Zulassung von Sachverständigen ein.

Mit Nummer 5 soll die Beleihungsvorschrift für anderweitige Aufgaben im Bereich der Abfallerzeugung und -entsorgung geöffnet werden. Mit dem Begriff „Kontrollverfahren“ ist vor allem an sämtliche Formen insbesondere der Präventivkontrolle gedacht, jedoch nicht die allgemeine abfallrechtliche Überwachung.

Die endgültige Entscheidung zur Aufgabenübertragung wird jedoch erst mit Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung getroffen.

Zu Artikel 8

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ordnungsangelegenheiten nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz wird durch Artikel 8 aufgehoben, da diese Verordnung durch die Aufnahme der „Ordnungsaufgaben nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz“ in den Katalog in § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (Artikel 6) funktionslos geworden ist.

Ebenso funktionslos geworden ist Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes durch die Aufnahme der Aufgabe „fachliche Begleitung bei der Erstellung und die Prüfung von Ausgangszustandsberichten im Sinne des § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Genehmigungs- und Änderungsgenehmigungsverfahren“ in den Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben. Daher wird auch diese Bestimmung durch Artikel 8 aufgehoben.

Zu Artikel 9

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten.

c) Umgang mit der Stn. des RdB

Der Rat der Bürgermeister hat auf seiner Sitzung am 26.10.2017 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 sowie Artikel 67 Absatz 3 und Absatz 5 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

D. Gesamtkosten

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

Mit der Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin wird die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung jedoch ermächtigt, der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH weitere Aufgaben zu übertragen. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, wird die Zuständigkeit der Sonderabfallgesellschaft an die Rechtslage in Brandenburg angepasst. Dies trägt zur Rechtsharmonisierung im Wirtschaftsraum Berlin-Brandenburg bei.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Mit der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in Artikel 1 werden neue Verwaltungsverfahren eingeführt (Anzeige von Inbetriebnahme und Änderung von Störfallanlagen, Genehmigung von Störfallanlagen, Stilllegung und Beseitigung von Anlagen aus störfallrechtlichen Gründen). Hierdurch kann es zu einem personellen Mehraufwand kommen, der jedoch nicht quantifiziert werden kann, da Erfahrungswerte fehlen.

Die obligatorische Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beim Bau oder bei der Änderung öffentlicher Straßen (Artikel 2) oder Seilbahnen (Artikel 3) im Falle einer störfallrelevanten Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands zu Störfallbetrieben kann ebenso zu einem personellen Mehraufwand führen, da in diesen Fällen Öffentlichkeitsbeteiligungen durchzuführen sind. Es wird jedoch eingeschätzt, dass solche Fälle nur sehr selten auftreten werden. Der potenzielle Mehraufwand lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern, da Erfahrungswerte fehlen.

Hinsichtlich der Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (Artikel 9) hat dieses Gesetz zunächst keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Entscheidung über die Aufgabenübertragung wird erst mit der Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung getroffen

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch das Gesetz werden die europarechtlichen Regelungen des Störfallrechts auch auf nicht gewerbliche und nicht wirtschaftliche Betriebsbereiche übertragen. Dadurch wird ein hoher Schutzstandard für die Umwelt erreicht.

Bereits der Erlass des Gefahrenbeherrschungsgesetzes im Jahr 2000 hat zu einer Reduzierung der Bevorratung gefährlicher Stoffe in Betriebsbereichen von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen geführt und damit das Risiko schwerer Unfälle und einer Freisetzung gefährlicher Stoffe in die Umwelt reduziert.

Die Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Seveso-III-Richtlinie im Berliner Straßengesetz und im Landesseilbahngesetz sichert ebenso einen hohen Schutzstandard. Durch die Einführung einer Planfeststellungspflicht für sämtliche Vorhaben nach den beiden Gesetzen, die den angemessenen Sicherheitsabstand zu Störfallbetrieben in störfallrelevanter Weise unterschreiten, wird die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Genehmigung solcher Vorhaben obligatorisch. Dadurch wird das Tatsachenmaterial der Planfeststellungsbehörde für die Entscheidung in qualitativer Hinsicht potenziell verbessert. Damit können etwaige Risiken für Umwelt und Bevölkerung besser erkannt werden.

Die zuständigkeitsrechtlichen Änderungen in Bezug auf die Kontrolle von Störfallbetrieben wie auch in Bezug auf die fachliche Begleitung bei der Erstellung und der Prüfung von Ausgangszustandsberichten im Sinne des § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Genehmigungs- und Änderungsgenehmigungsverfahren tragen zu einer effektiven und effizienten Aufgabenerledigung im Bereich des Umweltschutzes bei, wodurch ein hoher Schutzstandard für die Umwelt gefördert wird.

Berlin, den 7.11.2017

Der Senat von Berlin

Müller

.....

Regierender Bürgermeister

Günther

.....

Senatorin für

Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

I Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetz zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen	
bisher geltende Fassung	neue Fassung
§ 1	§ 1
Dieses Gesetz dient in Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt.	Dieses Gesetz dient in Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt.
§ 2	§ 2
(1) Das Gesetz gilt für Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden. (2) Der Begriff Betriebsbereich wird im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist, verstanden.	(1) Das Gesetz gilt für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind und die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden. (2) Der Begriff Betriebsbereich wird im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung, verstanden.
§ 3	§ 3
Die Vorschriften der §§ 24, 25, 52 und 62 Abs. 1 Nr. 2, 5, 6 und 7, Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des § 1 Abs. 1, 2 und 5, § 2 und des Zweiten und Vierten Teils der Störfall-Verordnung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen gelten für Betriebsbereiche im Sinne des § 2 entsprechend.	Die Vorschriften der §§ 23, 23a, 23b, 23c, 24, 25, 25a, 31, Absatz 2a, 52, 58a, 58b, 58c, 58d und 62 Absatz 1 Nummer 2, 4a, 5, 6 und 7, Absatz 2 Nummer 4 und 5, Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, gelten für

	Betriebsbereiche im Sinne des § 2 entsprechend.
Berliner Straßengesetz	
bisher geltende Fassung	neue Fassung
§ 22	§ 22
<p>(1) Straßen I. Ordnung dürfen nur gebaut oder geändert, Straßen II. Ordnung nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für die Änderung von Straßen II. Ordnung kann die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Bezirk die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens anordnen, wenn dies zur sachgerechten Bewältigung der mit der Planung aufgeworfenen Konflikte erforderlich ist. Träger des Vorhabens, Anhörungsbehörde und Planaufstellungsbehörde ist im Planfeststellungsverfahren für Straßen I. Ordnung sowie für den Bau von Straßen II. Ordnung die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung. Soweit nach dem Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau oder die Änderung einer Straße eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist stets ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen; Absatz 4 gilt entsprechend. Im Planfeststellungsverfahren für die Änderung von Straßen II. Ordnung und sonstiger Straßen ist der zuständige Bezirk Träger des Vorhabens und Planaufstellungsbehörde; Anhörungsbehörde ist die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung. Vor Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens sind die Grundsätze der Planung bei Vorhaben nach Satz 1 dem Abgeordnetenhaus, bei Vorhaben nach Satz 2 der zuständigen Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. Bei der Planaufstellung ist die frühzeitige Beteiligung und das Benehmen mit der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung sicherzustellen. Planfeststellungsbehörde ist in allen Planfeststellungsverfahren die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung. Über die Trassenauswahl ist vor Einleitung eines Verfahrens Benehmen mit den betroffenen Bezirken herzustellen. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange</p>	<p>(1) Straßen I. Ordnung dürfen nur gebaut oder geändert, Straßen II. Ordnung nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für die Änderung von Straßen II. Ordnung kann die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Bezirk die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens anordnen, wenn dies zur sachgerechten Bewältigung der mit der Planung aufgeworfenen Konflikte erforderlich ist.</p> <p>(2) Besteht nach dem Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau oder die Änderung einer Straße eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.</p> <p>(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist für den Bau oder die Änderung einer öffentlichen Straße ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn die geplante Maßnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den angemessenen Sicherheitsabstand zu Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) nicht einhält und 2. Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können. <p>Die Planaufstellungsbehörde gibt öffentlich bekannt, dass eine Planfeststellung unterbleibt, wenn ihre Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1, nicht aber nach Satz 1 Nummer 2 gegeben sind. Die Absätze 4 und 5 sowie § 74 Absatz 6 und 7 und § 76 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden bei Maßnahmen nach Satz 1 keine</p>

<p>einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>(2) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben, 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und 3. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut nicht zu besorgen sind. <p>Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.</p> <p>(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen, 2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und 3. das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes 	<p>Anwendung.“</p> <p>(4) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben, 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und 3. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut nicht zu besorgen sind. <p>Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.</p> <p>(5) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen, 2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und 3. das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann. <p>(6) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, die im Einvernehmen mit der</p>
---	---

<p>Schutzgut haben kann.</p> <p>(4) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, die im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde festgesetzt worden sind oder werden, ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuchs.</p> <p>(5) Bei der Änderung einer Straße kann von einer förmlichen Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anhörungsbehörde soll ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeben.</p> <p>(6) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Straßen I. Ordnung hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(7) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf die Verlängerung begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Planfeststellungsbehörde festgesetzt worden sind oder werden, ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuchs.</p>
--	---

§ 22 a

(1) Bei der Planaufstellung sind die frühzeitige Beteiligung und das Benehmen mit der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung sicherzustellen.

(2) Vor Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens sind die Grundsätze der Planung bei Vorhaben nach § 22 Absatz 1 Satz 1 dem Abgeordnetenhaus, bei Vorhaben nach § 22 Absatz 1 Satz 2 der zuständigen Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. Über die Trassenauswahl ist vor Einleitung eines Verfahrens Benehmen mit den betroffenen Bezirken herzustellen.

(3) Bei Maßnahmen nach § 22 Absatz 3 Satz 1 hat der Plan neben den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU zu umfassen. § 73 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Die Bekanntmachung der Auslegung hat neben den Angaben nach § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen zu enthalten. Wenn die Planfeststellung ausschließlich aufgrund von § 22 Absatz 3 Satz 1 durchzuführen ist, kann die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung verzichten.

(4) Bei der Änderung einer Straße kann von einer förmlichen Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist den Personen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anhörungsbehörde soll ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeben.

(5) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und

	<p>privaten Belange einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Straßen I. Ordnung hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(7) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf die Verlängerung begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung entsprechend anzuwenden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 22b</p> <p>(1) Träger des Vorhabens und Planaufstellungsbehörde ist im Planfeststellungsverfahren für Straßen I. Ordnung sowie für den Bau von Straßen II. Ordnung die für den Tiefbau zuständige Senatsverwaltung. Im Planfeststellungsverfahren für die Änderung von Straßen II. Ordnung und sonstiger Straßen ist der zuständige Bezirk Träger des Vorhabens und Planaufstellungsbehörde.</p> <p>(2) Anhörungsbehörde ist die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung.</p> <p>(3) Planfeststellungsbehörde ist die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung.“</p>

§ 23	§ 23
<p>(4) Die Festlegung eines Planungsgebiets ist öffentlich bekannt zu machen. Planungsgebiete sind in Karten einzutragen, die während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind. Für die Anfechtungsklage gegen die Festlegung eines Planungsgebiets gilt § 22 Absatz 6 entsprechend.</p>	<p>(4) Die Festlegung eines Planungsgebiets ist öffentlich bekannt zu machen. Planungsgebiete sind in Karten einzutragen, die während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind. Für die Anfechtungsklage gegen die Festlegung eines Planungsgebiets gilt § 22a Absatz 6 entsprechend.</p>

Landesseilbahngesetz	
bisher geltende Fassung	neue Fassung
<p>(1) Neue Seilbahnen dürfen nur gebaut und bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (Planfeststellung). Anlagen und ihre Infrastruktur, Teilsysteme sowie Sicherheitsbauteile müssen den in Anhang II der EG-Seilbahnrichtlinie genannten grundlegenden Anforderungen entsprechen. In die Planfeststellung können auch die für den Betrieb der Seilbahn erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen wie Wasser- und Stromversorgungsanlagen, Zufahrten, Seilbahnstationen, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen aufgenommen werden. Die Pläne zur technischen Einrichtung sind von der Aufsichtsbehörde zu prüfen. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.</p> <p>(2) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben, 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und 3. nach einer allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung 	<p>(1) Neue Seilbahnen dürfen nur gebaut und bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (Planfeststellung). Anlagen und ihre Infrastruktur, Teilsysteme sowie Sicherheitsbauteile müssen den in Anhang II der EG-Seilbahnrichtlinie genannten grundlegenden Anforderungen entsprechen. In die Planfeststellung können auch die für den Betrieb der Seilbahn erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen wie Wasser- und Stromversorgungsanlagen, Zufahrten, Seilbahnstationen, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen aufgenommen werden. Die Pläne zur technischen Einrichtung sind von der Aufsichtsbehörde zu prüfen. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.</p> <p>(2) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben, 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und 3. nach einer allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

<p>keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.</p> <p>Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.</p> <p>(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind und 2. Rechte anderer nicht beeinflusst oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden und 3. nach einer allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. <p>Die Entscheidung hierüber trifft die Planfeststellungsbehörde.</p>	<p>keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.</p> <p>Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.</p> <p>(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind und 2. Rechte anderer nicht beeinflusst oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden und 3. nach einer allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. <p>Die Entscheidung hierüber trifft die Planfeststellungsbehörde.</p> <p>(4) Die Absätze 2 und 3 sowie § 73 Absatz 3 Satz 2, § 74 Absatz 6 und 7 sowie § 76 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung, wenn die geplante Maßnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den angemessenen Sicherheitsabstand zu Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) nicht einhält und 2. Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können. <p>Bei Maßnahmen nach Satz 1 hat der Plan neben den Zeichnungen und Erläuterungen</p>
---	--

	nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU zu umfassen. Darüber hinaus hat die Bekanntmachung der Auslegung neben den Angaben nach § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen zu enthalten.
--	--

Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes	
bisher geltende Fassung	neue Fassung
Nummer 10	Nummer 10
<p>(2) Aufgaben der Hauptverwaltung nach § 22 des Berliner Straßengesetzes; Planungsvorgaben für Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen sowie für Straßen innerhalb des zentralen Bereichs, in dem sich die Parlaments- und Regierungseinrichtungen des Bundes befinden (der zentrale Bereich wird umgrenzt durch die Invalidenstraße, Brunnenstraße, Rosenthaler Platz, Torstraße, Mollstraße, Platz der Vereinten Nationen, Lichtenberger Straße, Holzmarktstraße, Brückenstraße, Heinrich-Heine-Straße, Moritzplatz, Oranienstraße, Rudi-Dutschke-Straße, Kochstraße, Wilhelmstraße, Anhalter Straße, Askanischer Platz, Schöneberger Straße, Schöneberger Ufer, Lützowufer, Lützowplatz, Klingelhöferstraße, Hofjägerallee, Großer Stern, Spreeweg, Paulstraße, Alt-Moabit unter Einbeziehung der genannten Straßen und Plätze); Planung und Bau vorgenannter Straßen sowie der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen, soweit es sich um einen Neubau, eine grundhafte Erneuerung des gesamten Querschnitts eines zusammenhängenden Streckenabschnittes (mindestens zwischen zwei Knotenpunkten) oder eine sonstige wesentliche Änderung handelt; Planungsvorgaben für Straßen im Zuge von Straßenbahnlinien.</p>	<p>2) Aufgaben der Hauptverwaltung nach § 22 bis 22b des Berliner Straßengesetzes; Planungsvorgaben für Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen sowie für Straßen innerhalb des zentralen Bereichs, in dem sich die Parlaments- und Regierungseinrichtungen des Bundes befinden (der zentrale Bereich wird umgrenzt durch die Invalidenstraße, Brunnenstraße, Rosenthaler Platz, Torstraße, Mollstraße, Platz der Vereinten Nationen, Lichtenberger Straße, Holzmarktstraße, Brückenstraße, Heinrich-Heine-Straße, Moritzplatz, Oranienstraße, Rudi-Dutschke-Straße, Kochstraße, Wilhelmstraße, Anhalter Straße, Askanischer Platz, Schöneberger Straße, Schöneberger Ufer, Lützowufer, Lützowplatz, Klingelhöferstraße, Hofjägerallee, Großer Stern, Spreeweg, Paulstraße, Alt-Moabit unter Einbeziehung der genannten Straßen und Plätze); Planung und Bau vorgenannter Straßen sowie der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen, soweit es sich um einen Neubau, eine grundhafte Erneuerung des gesamten Querschnitts eines zusammenhängenden Streckenabschnittes (mindestens zwischen zwei Knotenpunkten) oder eine sonstige wesentliche Änderung handelt; Planungsvorgaben für Straßen im Zuge von Straßenbahnlinien.</p>

**Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des
Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	
bisher geltende Fassung	neue Fassung
Nummer 18	Nummer 18
<p>(1) die Ordnungsaufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen mit Ausnahme von Anlagen in dem Zeitraum, in dem sie für Veranstaltungen im Freien von gesamtstädtischer Bedeutung benutzt werden, von Anlagen in Betriebsbereichen, die aus genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen bestehen, und von Baustellen und Baumaschinen im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 sowie mit Ausnahme der durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nummer 24 Absatz 3 Buchstabe a) oder durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Nummer 30 Absatz 2) zu überwachenden Anlagen;</p>	<p>(1)</p> <p>a) die Ordnungsaufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen mit Ausnahme von Anlagen in dem Zeitraum, in dem sie für Veranstaltungen im Freien von gesamtstädtischer Bedeutung benutzt werden, von Anlagen in Betriebsbereichen, die aus genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen bestehen, und von Baustellen und Baumaschinen im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 sowie mit Ausnahme der durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nummer 24 Absatz 3 Buchstabe a) oder durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Nummer 30 Absatz 2) zu überwachenden Anlagen,</p> <p>b) die fachliche Begleitung bei der Erstellung und die Prüfung von Ausgangszustandsberichten im Sinne des § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Genehmigungs- und Änderungsgenehmigungsverfahren,</p> <p>c) die Ordnungsaufgaben nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz;</p>
Verordnung über die Zuständigkeit einzelner Bezirksaufgaben	
bisher geltende Fassung	neue Fassung
<p>4. der Bezirk Zehlendorf-Steglitz für</p> <p>a) die Wahrnehmung der Belegungsrechte für die mit Arbeitgeber- oder Familienheimdarlehen des Landes Berlin oder aus ERP-Mitteln geförderten Wohnungen,</p> <p>b) die Vormundschaften und Pflegschaften für minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die keinem Staat der Europäischen Union angehören, ohne ihre Personensorgeberechtigten in Deutschland</p>	<p>4. der Bezirk Zehlendorf-Steglitz für</p> <p>a) die Wahrnehmung der Belegungsrechte für die mit Arbeitgeber- oder Familienheimdarlehen des Landes Berlin oder aus ERP-Mitteln geförderten Wohnungen,</p> <p>b) die Vormundschaften und Pflegschaften für minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die keinem Staat der Europäischen Union angehören, ohne ihre Personensorgeberechtigten in Deutschland</p>

Schutz suchen und ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt im Land Berlin haben,	Schutz suchen und ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, c) die Ordnungsaufgaben nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin	
bisher geltende Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>(4a) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, der zentralen Einrichtung durch Rechtsverordnung die Wahrnehmung von Aufgaben der abfallrechtlichen Nachweisführung zu übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>(4a) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, der zentralen Einrichtung durch Rechtsverordnung weitere abfallrechtliche Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben stehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, 2. der abfallrechtlichen Nachweisführung, 3. den Kontrollverfahren von Beförderung und Sammlung sowie dem Handeln und Makeln von Abfällen, 4. der Notifizierung von Sachverständigen <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. sonstigen behördlichen Kontrollverfahren von Abfallerzeugung und -entsorgung.

II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1)

Artikel 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Betriebe im Sinne von Artikel 3 Nummer 1.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

a) militärische Einrichtungen, Anlagen oder Lager;

b) durch ionisierende Strahlung, die von Stoffen ausgeht, entstehende Gefahren;

c) die Beförderung gefährlicher Stoffe und deren damit unmittelbar in Zusammenhang stehende, zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf der Straße, der Schiene, den Binnenwasserstraßen, dem See- oder Luftweg außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe, einschließlich des Be- und Entladens sowie des Umladens von einem Verkehrsträger auf einen anderen Verkehrsträger in Hafenbecken, Kaianlagen oder Verschiebebahnhöfen;

d) die Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen, einschließlich der Pumpstationen, außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe;

e) die Gewinnung, nämlich die Erkundung, den Abbau und die Aufbereitung von Mineralien im Bergbau und in Steinbrüchen, einschließlich durch Bohrung;

f) die Offshore-Erkundung und -Gewinnung von Mineralien, einschließlich Kohlenwasserstoffen;

g) die unterirdische Offshore-Speicherung von Gas sowohl in eigenen Lagerstätten als auch an Stätten, wo auch Mineralien, einschließlich Kohlenwasserstoffe, erkundet und gewonnen werden;

h) Abfalldeponien, einschließlich unterirdischer Abfalllager.

Unbeschadet Unterabsatz 1 Buchstaben e und h fallen an Land gelegene unterirdische Gasspeicheranlagen in natürlichen Erdformationen, Aquiferen, Salzkavernen und stillgelegten Minen und chemische und thermische Aufbereitungsmaßnahmen und die mit diesen Maßnahmen in Verbindung stehende Lagerung, die gefährliche Stoffe umfassen, sowie in Betrieb befindliche Bergebeseitigungseinrichtungen, einschließlich Bergeteichen oder Absetzbecken, die gefährliche Stoffe enthalten, in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Betrieb“ den gesamten unter der Aufsicht eines Betreibers stehenden Bereich, in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren Anlagen, einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten vorhanden sind; die Betriebe sind entweder Betriebe der unteren Klasse oder Betriebe der oberen Klasse;

(...)

Artikel 15 Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Projekten darzulegen, die sich auf Folgendes beziehen:

a) Planungen der Ansiedlung neuer Betriebe gemäß Artikel 13;

b) wesentliche Änderungen von Betrieben gemäß Artikel 11, soweit für diese Änderungen die in Artikel 13 vorgesehenen Verpflichtungen gelten;

c) neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben, wenn — im Sinne von Artikel 13 — die Standortwahl oder die Entwicklungen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

(2) Im Hinblick auf die spezifischen einzelnen Projekte gemäß Absatz 1 wird die Öffentlichkeit (durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeignetem Wege, einschließlich elektronischer Medien, soweit diese zur Verfügung stehen) frühzeitig im Verlauf des Entscheidungsverfahrens, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, über Folgendes informiert:

a) den Gegenstand des spezifischen Projekts;

b) gegebenenfalls die Tatsache, dass ein Projekt Gegenstand einer einzelstaatlichen oder grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung oder von Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 3 ist;

c) Einzelheiten zu den jeweiligen Behörden, die für die Entscheidung zuständig sind, bei denen relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie zu den vorgesehenen Fristen für die Übermittlung von Stellungnahmen oder Fragen;

d) die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf;

e) die Angaben dazu, wann, wo und in welcher Weise die einschlägigen Informationen zugänglich sind;

f) die Einzelheiten zu den Vorkehrungen für die Beteiligung und Konsultation der Öffentlichkeit nach Absatz 7 dieses Artikels.

(3) Im Hinblick auf die spezifischen einzelnen Projekte gemäß Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens Folgendes zugänglich gemacht wird:

a) in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 informiert wird;

b) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (17) andere als die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Informationen, die für die fragliche Entscheidung von Bedeutung sind und die erst zugänglich werden, nachdem die betroffene Öffentlichkeit gemäß diesem Absatz informiert wurde.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die betroffene Öffentlichkeit das Recht erhält, der zuständigen Behörde Kommentare und Stellungnahmen zu übermitteln, bevor die Entscheidung über ein spezifisches einzelnes Projekt gemäß Absatz 1 fällt, und dass die Ergebnisse der Konsultationen gemäß Absatz 1 bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, wenn die einschlägigen Entscheidungen getroffen werden, der Öffentlichkeit Folgendes zugänglich machen:

a) den Inhalt der Entscheidung und die Gründe, auf denen sie beruht, einschließlich aller nachfolgenden Aktualisierungen;

b) die Ergebnisse der vor der Entscheidung durchgeführten Konsultationen und eine Erklärung, wie diese im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt wurden.

(6) Wenn allgemeine Pläne oder Programme zu in Absatz 1 Buchstaben a oder c genannten Angelegenheiten erstellt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise Gelegenheiten erhält, sich mit Hilfe der Verfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme (18) an ihrer Vorbereitung und Änderung oder Überarbeitung zu beteiligen.

Die Mitgliedstaaten ermitteln die Kreise der Öffentlichkeit, die für die Zwecke dieses Absatzes ein Beteiligungsrecht haben; dazu gehören unter anderem einschlägige nichtstaatliche Organisationen, die die einschlägigen Anforderungen des einzelstaatlichen Rechts erfüllen, wie beispielsweise Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes.

Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Pläne und Programme, für die gemäß der Richtlinie 2001/42/EG ein Verfahren für die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird.

(7) Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels gegeben wird.

Artikel 23 Zugang zu Gerichten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) jeder Antragsteller, der gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben b oder c oder Artikel 22 Absatz 1 dieser Richtlinie um Auskunft ersucht, gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2003/4/EG eine Überprüfung der Handlungen oder Unterlassungen einer zuständigen Behörde hinsichtlich eines derartigen Auskunftersuchens beantragen kann;
- b) Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Fällen gemäß Artikel 15 Absatz 1 dieser Richtlinie Zugang zu den in Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU eingerichteten Überprüfungsverfahren haben.

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

§ 3 Begriffsbestimmungen

(5a) Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten auch bei Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Richtlinie in den in Artikel 3 Nummer 2 oder Nummer 3 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit.

§ 23

Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmten Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit diese Anlagen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, vor sonstigen Gefahren zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU und zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle für Mensch und Umwelt sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen genügen müssen, insbesondere dass

1. die Anlagen bestimmten technischen Anforderungen entsprechen müssen,
2. die von Anlagen ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,
3. die Betreiber von Anlagen Messungen von Emissionen und Immissionen nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder von einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Stelle vornehmen lassen müssen,
4. die Betreiber bestimmter Anlagen der zuständigen Behörde unverzüglich die Inbetriebnahme oder eine Änderung einer Anlage, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, anzuzeigen haben,
- 4a. die Betreiber von Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, innerhalb einer angemessenen Frist vor Errichtung, vor Inbetriebnahme oder vor einer Änderung dieser Anlagen, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen haben und
5. bestimmte Anlagen nur betrieben werden dürfen, nachdem die Bescheinigung eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Sachverständigen vorgelegt worden ist, dass die Anlage den Anforderungen der Rechtsverordnung oder einer Bauartzulassung nach § 33 entspricht.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch die Anforderungen bestimmt werden, denen Sachverständige hinsichtlich ihrer Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen. Wegen der Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

(1a) Für bestimmte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorgeschrieben werden, dass auf Antrag des Trägers des Vorhabens ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 durchzuführen ist. Im Falle eines Antrags nach Satz 1 sind für die betroffene Anlage an Stelle der für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen geltenden Vorschriften die Vorschriften über genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden. Für das Verfahren gilt § 19 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht, sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden übertragen.

§ 23a

Anzeigeverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind

(1) Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach Absatz 3 in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Feststellung nach Absatz 2 erforderlich sein können; die zuständige Behörde kann bei einer elektronischen Anzeige Mehrausfertigungen sowie die Übermittlung der der Anzeige beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen. Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können. Die zuständige Behörde hat dem Träger des Vorhabens den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Sie teilt dem Träger des Vorhabens nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie für die Feststellung nach Absatz 2 benötigt.

(2) Die zuständige Behörde hat festzustellen, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Diese Feststellung ist dem Träger des Vorhabens spätestens zwei Monate nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen bekannt zu geben und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Wird kein Genehmigungsverfahren nach § 23b durchgeführt, macht die zuständige Behörde dies in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes des Betriebsbereichs verbreitet sind, öffentlich bekannt. Der Träger des Vorhabens darf die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, dass sein Vorhaben keiner Genehmigung bedarf.

(3) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens führt die zuständige Behörde das Genehmigungsverfahren nach § 23b auch ohne die Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 durch.

§ 23b

Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren

(1) Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung. Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. § 10 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt

ist, dass die Anforderungen des § 22 und der auf Grundlage des § 23 erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die §§ 8, 8a, 9 und 18 gelten entsprechend.

(2) Im Genehmigungsverfahren ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Dazu macht die zuständige Behörde das Vorhaben öffentlich bekannt und legt den Antrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 1 Satz 4 sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht aus. Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können innerhalb der in § 10 Absatz 3 Satz 4 erster Halbsatz genannten Frist gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben. § 10 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 3a gilt entsprechend. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

(3) Die Genehmigungsbehörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

(4) Über den Antrag auf störfallrelevante Errichtung und Betrieb einer Anlage hat die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Über den Antrag auf störfallrelevante Änderung einer Anlage ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden. § 10 Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln, insbesondere

1. Form und Inhalt des Antrags,

2. Verfahren und Inhalt der Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens durch die zuständige Behörde sowie

3. Inhalt und Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids.

§ 23c

Betriebsplanzulassung nach dem Bundesberggesetz

Die §§ 23a und 23b Absatz 1, 3 und 4 gelten nicht für die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, wenn für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung eine Betriebsplanzulassung nach dem Bundesberggesetz erforderlich ist. § 23b Absatz 2 ist für die in Satz 1 genannten Vorhaben unter den in § 57d des Bundesberggesetzes genannten Bedingungen entsprechend anzuwenden. Die Regelungen, die auf Grundlage des § 23b Absatz 5 durch Rechtsverordnung getroffen werden, gelten für die in Satz 1 genannten Vorhaben, soweit § 57d des Bundesberggesetzes dies anordnet.

§ 24

Anordnungen im Einzelfall

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. Kann das Ziel der Anordnung auch durch eine Maßnahme zum Zwecke des Arbeitsschutzes erreicht werden, soll diese angeordnet werden.

§ 25 Untersagung

(1) Kommt der Betreiber einer Anlage einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nach § 24 Satz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen.

(1a) Die zuständige Behörde hat die Inbetriebnahme oder Weiterführung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist und gewerblichen Zwecken dient oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet, ganz oder teilweise zu untersagen, solange und soweit die von dem Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU oder zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle eindeutig unzureichend sind. Bei der Entscheidung über eine Untersagung berücksichtigt die zuständige Behörde auch schwerwiegende Unterlassungen in Bezug auf erforderliche Folgemaßnahmen, die in einem Überwachungsbericht nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 der Störfall-Verordnung festgelegt worden sind. Die zuständige Behörde kann die Inbetriebnahme oder die Weiterführung einer Anlage im Sinne des Satzes 1 außerdem ganz oder teilweise untersagen, wenn der Betreiber

1. die in einer zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mitteilungen, Berichte oder sonstige Informationen nicht fristgerecht übermittelt oder

2. eine nach § 23a erforderliche Anzeige nicht macht oder die Anlage ohne die nach § 23b erforderliche Genehmigung störfallrelevant errichtet, betreibt oder störfallrelevant ändert.

(2) Wenn die von einer Anlage hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden, soll die zuständige Behörde die Errichtung oder den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise untersagen, soweit die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

§ 25a

Stilllegung und Beseitigung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass eine Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist und ohne die erforderliche Genehmigung nach § 23b störfallrelevant errichtet oder geändert wird, ganz oder teilweise stillzulegen oder zu beseitigen ist. Sie soll die Beseitigung anordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

§ 31 Auskunftspflichten des Betreibers

(...)

(2a) Der Betreiber von Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, diejenigen Daten zu übermitteln, deren Übermittlung nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2012/18/EU vorgeschrieben ist und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 61 Absatz 2 erforderlich sind, soweit solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(...)

§ 52 Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen und bei der Durchführung dieser Maßnahmen Beauftragte einsetzen. Sie haben Genehmigungen im Sinne des § 4 regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung im Sinne von Satz 2 wird in jedem Fall vorgenommen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit

1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von Satz 3 vorzunehmen und
2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 einhält.

Satz 5 gilt auch für Genehmigungen, die nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bislang geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilt worden sind. Wird festgestellt, dass eine Einhaltung der nachträglichen Anordnung nach § 17 oder der Genehmigung innerhalb der in Satz 5 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig wäre, kann die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen. Als Teil jeder Überprüfung der Genehmigung hat die zuständige Behörde die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, § 12 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 2b Satz 1 Nummer 1 und § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a erneut zu bewerten.

(1a) Im Falle des § 31 Absatz 1 Satz 3 hat die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

(1b) Zur Durchführung von Absatz 1 Satz 1 stellen die zuständigen Behörden zur regelmäßigen Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme gemäß § 52a auf. Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere Vor-Ort-Besichtigungen, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1.

(2) Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Betreiber von Anlagen, für die ein Immissionsschutzbeauftragter oder ein Störfallbeauftragter bestellt ist, haben diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde zu Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 hinzuzuziehen. Im Rahmen der Pflichten nach Satz 1 haben die Eigentümer und Betreiber der Anlagen Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Eigentümer und Besitzer von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen, soweit diese den §§ 37a bis 37c oder der Regelung der nach den §§ 32 bis 35, 37 oder 37d erlassenen Rechtsverordnung unterliegen. Die Eigentümer und Besitzer haben den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten die Entnahme von Stichproben zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(4) Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen, trägt der Antragsteller. Kosten, die bei der Entnahme von Stichproben nach Absatz 3 und deren Untersuchung entstehen, trägt der Auskunftspflichtige. Kosten, die durch sonstige Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 2 oder 3 entstehen, trägt der Auskunftspflichtige, es sei denn, die Maßnahme betrifft die Ermittlung von Emissionen und Immissionen oder die Überwachung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage außerhalb des Überwachungssystems nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; in diesen Fällen sind die Kosten dem Auskunftspflichtigen nur aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, dass

1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden oder

2. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen geboten

sind.

(5) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Soweit zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen Immissionen zu ermitteln sind, haben auch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen nicht betrieben werden, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme der Prüfungen zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Bei Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 ist auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer Rücksicht zu nehmen; für entstandene Schäden hat das Land, im Falle des § 59 Absatz 1 der Bund, Ersatz zu leisten. Waren die Schäden unvermeidbare Folgen der Überwachungsmaßnahmen und haben die Überwachungsmaßnahmen zu Anordnungen der zuständigen Behörde gegen den Betreiber einer Anlage geführt, so hat dieser die Ersatzleistung dem Land oder dem Bund zu erstatten.

(7) Auf die nach den Absätzen 2, 3 und 6 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 58a
Bestellung eines Störfallbeauftragten

(1) Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen haben einen oder mehrere Störfallbeauftragte zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art und Größe der Anlage wegen der bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs auftretenden Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich ist. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die genehmigungsbedürftigen Anlagen, deren Betreiber Störfallbeauftragte zu bestellen haben.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die die Bestellung eines Störfallbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, einen oder mehrere Störfallbeauftragte zu bestellen haben, soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesichtspunkt ergibt.

§ 58b
Aufgaben des Störfallbeauftragten

(1) Der Störfallbeauftragte berät den Betreiber in Angelegenheiten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,

1. auf die Verbesserung der Sicherheit der Anlage hinzuwirken,
2. dem Betreiber unverzüglich ihm bekannt gewordene Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs mitzuteilen, die zu Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen können,
3. die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen im Hinblick auf die Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge zur Beseitigung dieser Mängel,
4. Mängel, die den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfeleistung betreffen, unverzüglich dem Betreiber zu melden.

(2) Der Störfallbeauftragte erstattet dem Betreiber jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 schriftlich oder elektronisch aufzuzeichnen. Er muss diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufbewahren

§ 58c
Pflichten und Rechte des Betreibers gegenüber dem Störfallbeauftragten

(1) Die in den §§ 55 und 57 genannten Pflichten des Betreibers gelten gegenüber dem Störfallbeauftragten entsprechend; in Rechtsverordnungen nach § 55 Absatz 2 Satz 3 kann auch geregelt werden, welche Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Störfallbeauftragten zu stellen sind.

(2) Der Betreiber hat vor Investitionsentscheidungen sowie vor der Planung von Betriebsanlagen und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen eine Stellungnahme des Störfallbeauftragten einzuholen, wenn diese Entscheidungen für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können. Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, dass sie bei den Entscheidungen nach Satz 1 angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die die Entscheidungen trifft.

(3) Der Betreiber kann dem Störfallbeauftragten für die die Beseitigung und die Begrenzung der Auswirkungen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die zu Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen können oder bereits geführt haben, Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 58d
Verbot der Benachteiligung des Störfallbeauftragten, Kündigungsschutz

§ 58 gilt für den Störfallbeauftragten entsprechend.

§ 62
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(...)

2. einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

(...)

4a. ohne Genehmigung nach § 16a Satz 1 oder § 23b Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Anlage störfallrelevant ändert oder störfallrelevant errichtet,

5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, § 24 Satz 1, § 26, § 28 Satz 1 oder § 29 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

6. eine Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 Absatz 1 betreibt,

7. einer auf Grund der §§ 23, 32, 33 Absatz 1 Nummer 1 oder 2, §§ 34, 35, 37, 38 Absatz 2, § 39 oder § 48a Absatz 1 Satz 1 oder 2, Absatz 1a oder 3 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

(...)

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(...)

4. entgegen § 52 Absatz 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Maßnahme nicht duldet, Unterlagen nicht vorlegt, beauftragte Personen nicht hinzuzieht oder einer dort sonst genannten Verpflichtung zuwiderhandelt,

5. entgegen § 52 Absatz 3 Satz 2 die Entnahme von Stichproben nicht gestattet,

(...)

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich

a) einem in Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5, 6, 7a, 9 oder Nummer 10 oder

b) einem in Absatz 2

bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 1 Nummer 2, 7 oder Nummer 8 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(...)

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen folgende Entscheidungen:

(...)

2a. Genehmigungen für Anlagen nach § 23b Absatz 1 Satz 1 oder § 19 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder Zulassungen für Betriebspläne nach § 57d Absatz 1 des Bundesberggesetzes;

2b. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellen und die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwirklicht werden sollen und einer Zulassung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen;

(...)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist

§ 9

Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Dabei sollen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen. Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Absatz 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen. Ändert der Träger des Vorhabens die nach § 6 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens, so kann von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

(...)

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

§ 73 Anhörungsverfahren

(1) Der Träger des Vorhabens hat den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt wird.

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(3a) Die Behörden nach Absatz 2 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 bestimmt die Anhörungsbehörde die Einwendungsfrist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist;
2. dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
3. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
4. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass abweichend von Satz 2 der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68) entsprechend. Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.

(7) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6 Satz 2 bis 5 kann der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 2 bestimmt werden.

(8) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen; die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu.

§ 74

Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

(...)

(6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

§ 76

Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens

(...)

(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

(3) Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des Absatzes 2 oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S.779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114)

Artikel 67

(...)

(5) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist

§ 2

Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden

(...)

(4) Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltenen Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen.

(...)

Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1

Nummer 18
Umweltschutz

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Umweltschutzes:

(1) die Ordnungsaufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen mit Ausnahme von Anlagen in dem Zeitraum, in dem sie für Veranstaltungen im Freien von gesamtstädtischer Bedeutung benutzt werden, von Anlagen in Betriebsbereichen, die aus genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen bestehen, und von Baustellen und Baumaschinen im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 sowie mit Ausnahme der durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nummer 24 Absatz 3 Buchstabe a) oder durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Nummer 30 Absatz 2) zu überwachenden Anlagen;

(...)

Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 423) geändert worden ist

§ 3

Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen

(...)

(3) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

(...)

Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1

Nummer 10
Hoch- und Tiefbau; Wasserwirtschaft; Verkehr

(...)

(2) Aufgaben der Hauptverwaltung nach § 22 des Berliner Straßengesetzes; Planungsvorgaben für Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen sowie für Straßen innerhalb des zentralen Bereichs, in dem sich die Parlaments- und Regierungseinrichtungen des Bundes befinden (der zentrale Bereich wird umgrenzt durch die Invalidenstraße, Brunnenstraße, Rosenthaler Platz, Torstraße, Mollstraße, Platz der Vereinten Nationen, Lichtenberger Straße, Holzmarktstraße, Brückenstraße, Heinrich-Heine-Straße, Moritzplatz, Oranienstraße, Rudi-Dutschke-Straße, Kochstraße, Wilhelmstraße, Anhalter Straße, Askanischer Platz, Schöneberger Straße, Schöneberger Ufer, Lützowufer, Lützowplatz, Klingelhöferstraße, Hofjägerallee, Großer Stern, Spreeweg, Paulstraße, Alt-Moabit unter Einbeziehung der genannten Straßen und Plätze); Planung und Bau vorgenannter Straßen sowie der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen, soweit es sich um einen Neubau, eine grundlegende Erneuerung des gesamten Querschnitts eines zusammenhängenden Streckenabschnittes (mindestens zwischen zwei Knotenpunkten) oder eine sonstige wesentliche Änderung handelt; Planungsvorgaben für Straßen im Zuge von Straßenbahnlinien.

(...)

Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999, das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist

§ 22

Planfeststellung und Plangenehmigung

(1) Straßen I. Ordnung dürfen nur gebaut oder geändert, Straßen II. Ordnung nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für die Änderung von Straßen II. Ordnung kann die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Bezirk die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens anordnen, wenn dies zur sachgerechten Bewältigung der mit der Planung aufgeworfenen Konflikte erforderlich ist. Träger des Vorhabens, Anhörungsbehörde und Planaufstellungsbehörde ist im Planfeststellungsverfahren für Straßen I. Ordnung sowie für den Bau von Straßen II. Ordnung die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung. Soweit nach dem Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau oder die Änderung einer Straße eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist stets ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen; Absatz 4 gilt entsprechend. Im Planfeststellungsverfahren für die Änderung von Straßen II. Ordnung und sonstiger Straßen ist der zuständige Bezirk Träger des Vorhabens und Planaufstellungsbehörde; Anhörungsbehörde ist die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung. Vor Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens sind die Grundsätze der Planung bei Vorhaben nach Satz 1 dem Abgeordnetenhaus, bei Vorhaben nach Satz 2 der zuständigen Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. Bei der Planaufstellung ist die frühzeitige Beteiligung und das Benehmen mit der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung sicherzustellen. Planfeststellungsbehörde ist in allen Planfeststellungsverfahren die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung. Über die Trassenauswahl ist vor Einleitung eines Verfahrens Benehmen mit den betroffenen Bezirken herzustellen. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(2) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut nicht zu besorgen sind.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,

2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und

3. das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann.

(4) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom

17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, die im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde festgesetzt worden sind oder werden, ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuchs.

(5) Bei der Änderung einer Straße kann von einer förmlichen Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anhörungsbehörde soll ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeben.

(6) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Straßen I. Ordnung hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf die Verlängerung begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung entsprechend anzuwenden.

§ 23

Veränderungssperre

(...)

(4) Die Festlegung eines Planungsgebiets ist öffentlich bekannt zu machen. Planungsgebiete sind in Karten einzutragen, die während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind. Für die Anfechtungsklage gegen die Festlegung eines Planungsgebiets gilt § 22 Abs. 6 entsprechend.

(...)

Gesetz zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 24. November 2000 (GVBl. S. 494)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient in Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz gilt für Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden.

(2) Der Begriff Betriebsbereich wird im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist, verwandt.

§ 3
Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
und der Störfall-Verordnung

Die Vorschriften der §§ 24, 25, 52 und 62 Abs. 1 Nr. 2, 5, 6 und 7, Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des § 1 Abs. 1, 2 und 5, § 2 und des Zweiten und Vierten Teils der Störfall-Verordnung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen gelten für Betriebsbereiche im Sinne des § 2 entsprechend.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999, das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 50) geändert worden ist

§ 13
Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle; weitere Aufgaben

(...)

(4a) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, der zentralen Einrichtung durch Rechtsverordnung die Wahrnehmung von Aufgaben der abfallrechtlichen Nachweisführung zu übertragen.

(...)

Gesetz über Seilbahnen vom 9. März 2004, das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist

§ 11
Planfeststellung

(1) Neue Seilbahnen dürfen nur gebaut und bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (Planfeststellung). Anlagen und ihre Infrastruktur, Teilsysteme sowie Sicherheitsbauteile müssen den in Anhang II der EG-Seilbahnrichtlinie genannten grundlegenden Anforderungen entsprechen. In die Planfeststellung können auch die für den Betrieb der Seilbahn erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen wie Wasser- und Stromversorgungsanlagen, Zufahrten, Seilbahnstationen, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen aufgenommen werden. Die Pläne zur technischen Einrichtung sind von der Aufsichtsbehörde zu prüfen. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.

(2) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nach einer allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden und
3. nach einer allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Entscheidung hierüber trifft die Planfeststellungsbehörde.

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ordnungsangelegenheiten nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz vom 30. März 2001 (GVBl. S. 94)

§ 1

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf nimmt die Ordnungsaufgaben nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz für alle Bezirke wahr.

Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben vom 5. Dezember 2000 (GVBl. S. 513), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Oktober 2016 (GVBl. S. 821) geändert worden ist

§ 1

Wahrnehmung von Aufgaben aller Bezirke

Zuständiger Bezirk zur Wahrnehmung der Aufgaben aller Bezirke ist

(...)

4. der Bezirk Zehlendorf-Steglitz für

a) die Wahrnehmung der Belegungsrechte für die mit Arbeitgeber- oder Familienheimdarlehen des Landes Berlin oder aus ERP-Mitteln geförderten Wohnungen,

b) die Vormundschaften und Pflegschaften für minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die keinem Staat der Europäischen Union angehören, ohne ihre Personensorgeberechtigten in Deutschland Schutz suchen und ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt im Land Berlin haben,

(...)

10. der Bezirk Neukölln für die fachliche Begleitung bei der Erstellung und die Prüfung von Ausgangszustandsberichten im Sinne des § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Genehmigungs- und Änderungsgenehmigungsverfahren.

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes vom 11. Oktober 2016 (GVBl. S. 821)

Artikel 1

Verordnung zur Zuweisung von Aufgaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an die Bezirke von Berlin

Die fachliche Begleitung bei der Erstellung und die Prüfung von Ausgangszustandsberichten im Sinne des § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Genehmigungs- und Änderungsgenehmigungsverfahren werden als Ordnungsaufgaben den Bezirken zugewiesen.